

Der Freie Schwarzwälder

Wildbader Anzeiger und Tageblatt

mit Erzähler vom Schwarzwald.



Erscheint an allen Werktagen. Abonnement in der Stadt vierteljährlich M. 1.20 monatlich 40 Pf. bei allen württ. Postanstalten und Boten im Orts- u. Nachbarortsverkehr vierteljährlich M. 1. ausserhalb desselben M. 1. hiezu Bestellgeld 30 Pf. Telefon Nr. 41.

Amtsblatt für die Stadt Wildbad.

Veröffentlichungsblatt der Kgl. Forstämter Wildbad, Meistern, Enzklösterle etc.

Beitrag für Politik, Unterhaltung und Anzeigen.

Inserate nur 8 Pfg. Auswärtige 10 Pfg. die kleinspaltige Garmondzeile. Reklamen 15 Pfg. die Petitzeile. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Abonnements nach Uebereinkunft. Telegramm-Adresse: Schwarzwälder Wildbad.

Nr. 138.

Freitag, den 16. Juni

1905.

Die Einbringung der Verfassungsrevision in der Abgeordnetenversammlung.

Stuttgart, 15. Juni. Zu Beginn der heutigen Sitzung der Abgeordnetenversammlung übergab der Ministerpräsident v. Dreiling den Entwurf einer Verfassungsrevision mit einer Erklärung, in der nach Aufzählung der Vorgehensweise die Grundzüge folgendermaßen geschildert werden:

Der vorliegende Entwurf, der durch die kgl. Thronrede vom 4. November v. Js. angekündigt worden ist, sieht die Beibehaltung des Zweikammersystems, die Umwandlung der zweiten Kammer in eine ausschließlich aus Erwählten des allgemeinen Stimmrechts zusammengesetzte Volkskammer und eine zeitgemäße Vermehrung und Verstärkung der ersten Kammer vor. In dem Festhalten an dem Zweikammersystem erblickt die Regierung ein unerlässliches Erfordernis für das Zustandekommen der Reform. Je mehr es den breiten Volksmassen ermöglicht ist, bei den Wahlen ihre Einflüsse geltend zu machen, um so weniger ist ein ausgleichendes und mächtigendes Element, wie es in einer richtig zusammengesetzten ersten Kammer gegeben ist, zu entbehren.

Was die Zusammenfassung der Kammer der Abgeordneten betrifft, so ist mit der Umgestaltung derselben zur Volkskammer das Ausscheiden der bisherigen Vertreter der Ritterschaft, der Kirchen und der Universität von selbst gegeben. Im Uebrigen sieht der Entwurf nur eine Vermehrung der Abgeordneten der Stadt Stuttgart vor, glaubt dagegen von einem weiteren Ersatz der ausscheidenden Privilegierten Umgang nehmen zu müssen. An der hergebrachten Verteilung der Sitze auf die Oberamtsbezirke zu rütteln, liegt keine Veranlassung vor; die Anknüpfung der Wahlkreiseinteilung an die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke entsprach einem gesunden Gedanken und hat sich in das Bewusstsein der Bevölkerung so eingelebt, daß ein Wunsch nach einer Aenderung nicht besteht; auch das Landtagswahlrecht der guten Städte läßt der Entwurf im allgemeinen unberührt. Die Notwendigkeit einer Verstärkung der Vertretung der Stadt Stuttgart im Landtag ist von Regierung und Ständen wiederholt anerkannt worden. In Berücksichtigung der durch die Eingemeindung geschaffene Lage schlägt der Entwurf die Festsetzung der Zahl der Abgeordneten von Stuttgart auf 6 vor. Bei der Frage der Schaffung eines Ersatzes für die ausscheidenden Mitglieder der zweiten Kammer konnte es sich nachdem der Grundgedanke der reinen Volkskammer anerkannt ist, nur mehr um eine zahlenmäßige Verstärkung der Kammer ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Charakters handeln, während an sich und im Verhältnis zur ersten Kammer die Zahl von 76 Abgeordneten, wie sie sich aus dem Vorschlag des Entwurfs

ergibt, als eine ausreichende bezeichnet werden kann. Ein erhebliches zahlenmäßiges Uebergewicht gegenüber der anderen Kammer bleibt der zweiten Kammer für alle Fälle gesichert, ganz abgesehen davon, daß nach den Bestimmungen des Entwurfs die Durchzählung der Stimmen so gut wie keine Rolle spielt.

Andererseits haben die Verhandlungen über den Entwurf von 1897 die mancherlei Unzulänglichkeiten, welche nach dem Grundgedanke der Verhältniswahl erwachsen würden, klar hervortreten lassen: Beeinträchtigung des einheitlichen Charakters der Kammer, Loderung des Bandes zwischen Wählern und Gewählten, übermäßiger Einfluß der Parteileitung u. s. w. Wenn der Entwurf von einem solchen Verfahren absteht, kehrt er nicht nur zu der Anschauung zurück, welche den Entwurf von 1849 beherrschte, sondern befindet sich auch in Uebereinstimmung mit der Auffassung, welche bei den Verhandlungen von 1894 und 1897 von verschiedenen Seiten in der Kammer vertreten wurde. In Abtätigung auf das Wahlverfahren ist ferner vorgeesehen, die Befestigung des Grundgedankes der absoluten Mehrheit und der sich daran anschließenden Einrichtung von Stichwahlen. An ihre Stelle tritt das romantische Wahlsystem, nachdem durch die Abstimmung der Wahl von Zusatzabgeordneten für dessen Einführung freie Bahn geschaffen ist. Nur die 8 Abgeordneten von Stuttgart sollen nach dem Grundgedanke der Listen- und Verhältniswahl gewählt werden. Der gleichzeitig mit dem Entwurf des Verfassungsprojektes vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Landtagswahlgesetz enthält die zu diesen Zwecken erforderlichen Bestimmungen.

Nicht weniger dringlich als die Umgestaltung der Kammer der Abgeordneten ist eine zeitgemäße Erneuerung und Verstärkung der ersten Kammer. Diese Körperschaft soll unter Abschwächung ihres Charakters als vorwiegende Vertretung des hohen Adels zu einer Versammlung umgestaltet werden, welche die durch die geschichtliche Entwicklung, durch die soziale Stellung und durch ausgezeichnete Erfahrung im geistigen, kirchlichen und wirtschaftlichen Leben des Landes hervorragendsten Kräfte organisch zusammenfaßt und dadurch in ausgleichender, wahrhaft neutraler Weise das öffentliche Wohl zu erhalten bereit ist. Zu diesem Zwecke sollen zu den bisherigen Mitgliedern der ersten Kammer der Prinzen des kgl. Hauses, den Standesherrn, den Grafen Rechberg und Neipperg und den auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern die Vertreter des ritterchaftlichen Adels, der Kirchen und Hochschulen sowie von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft treten. Mit Rücksicht auf die letztgenannte Kategorie kann die Zahl der auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder auf 6 beschränkt werden. Die gleiche Zahl ist auch in Uebereinstimmung

mit den ständischen Beschlüssen von 1898 je für die Vertreter der Ritterschaft und der Kirchen vorgeesehen. Die Berufung der 4 Vertreter von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft ist im Wege der kgl. Ernennung, jedoch nur auf die Dauer einer Wahlperiode gedacht. Ihre Zahl ist auf 4 bemessen, wovon je 2 auf jede der beiden Berufsgruppen entfallen. Im Ganzen wird die erste Kammer unter den derzeitigen Verhältnissen 47 Mitglieder zählen. Für den Eintritt in die erste Kammer ist, abgesehen von dem Besitz der württ. Staatsangehörigkeit und der Erreichung eines gewissen Lebensalters, ein Wohnsitz im Königreich erforderlich. Das Recht der Stimmberechtigung wird aufgehoben. Dagegen wird für die erblichen Mitglieder und den Landesbischof unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Vorgang des Entwurfs von 1897 und den dazu gefaßten ständischen Beschlüssen eine beschränkte Stellvertretung zugelassen. In der Frage der Regelung des Budgetrechts kommt der Entwurf auf die Bestimmungen des Entwurfs von 1897 nicht mehr zurück, nachdem dieselben damals von beiden Kammern abgelehnt worden sind und sich infolge des Art. 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die Sachlage inzwischen wesentlich anders gestaltet hat. Durch diesen Art. 19 hat die Kammer der Standesherrn das in der Hauptsache erreicht, was sie in dieser Hinsicht mit ihren Beschlüssen von 1898 anstrebte. Die von der Regierung für begründet erkannte weitere Verstärkung ihrer budgetrechtlichen Befugnisse kann sich darauf beschränken, daß ihre Berechtigung zur selbstständigen Beschlußfassung über die einzelnen Kapitel des Hauptfinanzetats anerkannt und die zweite Kammer für verpflichtet erklärt wird, solche Beschlüsse des anderen Hauses nochmals zu beraten und darüber Beschluß zu fassen. Der hiernach von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß ist für die Einstellung der einzelnen Positionen in den Hauptfinanzetat und deren Inhalt maßgebend. Nur wenn die erste Kammer den Etat im Ganzen ablehnt, soll eine Durchzählung stattfinden und der Beschluß der Mehrheit gelten. Im Uebrigen beschränkt sich der Entwurf darauf, die Gleichberechtigung beider Kammern bei der Beschlußfassung über Anleihen und die Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts zu wahren und außer Zweifel zu stellen, daß die Vorschriften des Art. 19 des Einkommensteuergesetzes durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht berührt werden.

Der sonstige Inhalt des Entwurfs schließt sich im Wesentlichen an den Entwurf von 1897 an und bedarf deshalb keiner besonderen Erwähnung.

Mit diesem Entwurf bietet die Regierung nochmals die Hand zu einer den fortgeschrittenen Zeitansprüchen wie den bleibenden staatlichen Interessen in gleicher Weise Rechnung tragenden Verhandlung über die Ver-

Versteigertes Glück.

Roman von Ewald August König.

„Solennen wir ja den Schrank öffnen und nachsehen, ob das Geld noch vorhanden ist,“ sagte der Staatsanwalt.

Der Untersuchungsrichter war ein junger Affessor, dem kein reichlicher Erfahrungsschatz zur Seite stand, um so nachhaltiger mußte der Eindruck sein, den die ansehnlich glaubwürdigen Vermutungen des in seinem Amte ergrauten Kommissars auf ihn gemacht hatten. Logen die Dinge so, wie jener behauptete, dann mußten Frau Röber und ihr Sohn den Tod des alten Mannes naturgemäß gewünscht haben, wurde doch durch denselben eine Heirat verhindert, welche die beiden um eine bedeutende Erbschaft zu betrügen drohte.

Der Schrank wurde geöffnet, keine mörderische Hand schien in ihm gewohnt zu haben, die Goldrollen und Banknoten lagen hier in schönster Ordnung, es war ein Betrag von einigen tausend Mark.

Fräulein Veronika Spiger wurde zuerst verhört, sie trat mit belämmertem Miene vor den Untersuchungsrichter, Tränen schimmerten noch in ihren Augen. Ihre Aussagen bestätigten alles, was der Kommissar über ihre Beziehungen zu dem Verstorbenen und die Verhältnisse des letzteren behauptet hatte. Sie mußte auch zugeben, daß Gabriel Wendlein mit seiner Schwester auf keinem freundschaftlichen Fuße gestanden hatte; sie tat dies nur zögernd, und hieraus entnahm der Untersuchungsrichter, daß auch ihr Verdacht auf dem Neffen ruhte, und daß sie diesen Verdacht nicht aussprechen, nicht bestärken wollte, um nicht den Vorwurf auf sich zu laden, daß sie den jungen Mann ins Gefängnis gebracht habe.

„Und was war die Ursache des Zerwürfnisses?“ fragte der Affessor.

„Ich kenne sie nicht genau,“ antwortete sie mit einem scheuen Blick auf das Sofa, auf dem der Tote lag, „ich suchte dem alten Herrn alles fern zu halten, was seine Gemütsruhe stören konnte, deshalb auch vermied ich es, mit ihm über seine Familie zu sprechen, wenn er nicht selbst die Rede darauf brachte. Nur einmal hörte ich zufällig, daß ein Geheimnis zwischen ihnen bestand, das ängstlich gehütet werden mußte, aber aus dem angegebenen Grunde forschte ich nicht weiter.“

„Sie wissen auch nicht, wem die Enthüllung jenes Geheimnisses gefährlich geworden wäre?“

„Nein.“

„Es wird behauptet, Herr Wendlein habe beabsichtigt, Sie zu heiraten, ist das Wahrheit? Und wurde diese Absicht den Verwandten bekannt? Hat der Verstorbene mit seiner Schwester oder seinem Neffen darüber geredet?“

Die Haushälterin senkte verwirrt die Wimpern, ihre Wangen färbten sich dunkler, ein schmerzlicher Zug umzuckte die Mundwinkel. „Ja meiner Gegenwart hat er nicht mit ihnen darüber gesprochen,“ erwiderte sie, „ob es überhaupt geschehen ist, weiß ich nicht. Daß er mir gegenüber einmal scherzweise diese Absicht geäußert hat, will ich nicht leugnen, ich betrachtete es auch nur als Scherz und machte weiter keinen Gebrauch davon.“

„Sie standen so lange in seinen Diensten, daß es wohl seine Pflicht war, für Ihre Zukunft zu sorgen, und das wäre am besten durch diese Heirat geschehen!“ warf der Richter ein.

„Am besten?“ sagte sie mit einem leichten Achselzucken. „Ich weiß das doch nicht, die Familie würde mich angefeindet und uns beiden das Leben verbittert haben. Schon aus diesem Grunde hätte ich den Vorschlag vorgezogen, den Herr Wendlein mir vor einigen Jahren machte. Er sagte mir, er wolle mir in seinem Testament eine Summe aussetzen, die mich späterhin vor Not und Sorgen schütze, ich nahm das dankbar an, aber er ist nicht mehr darauf zurückgekommen, und ich weiß nicht, ob er ein Testament hinterlassen hat. Frau Röber behauptet, es ist der Fall, so kenne ich doch seinen Inhalt nicht.“

„Auf welchem Fuße stand Herr Wendlein mit seinem Neffen?“ fragte der Affessor.

„Er nahm ihn immer freundlich auf, der junge Herr hat in diesem Hause manche Flasche Wein getrunken.“

„Es sind Rechnungen und Briefe hier gefunden worden, aus denen hervorgeht, daß der Neffe verschuldet ist, die Gläubiger scheinen an den alten Herrn das Ansehen gestellt zu haben, diese Schulden zu tilgen, ist Ihnen davon etwas bekannt?“

„Nein, Herr Wendlein beklagte sich allerdings darüber, daß sein Neffe sehr leichtsinnig sei und sich nicht nach der Decke zu strecken wisse, er machte ihm auch Vorwürfe darüber, aber ich glaube nicht, daß er sich jemals dazu verstanden haben würde, die Gläubiger des jungen Herrn zu befriedigen. Er war nicht

geizig, aber bis zu seinem Tode wollte er sein Vermögen zusammenhalten, das hat er oft erklärt.“

„Wollte der junge Röber nicht gestern Abend ein Kapital von ihm haben?“

„Natürlich, zehntausend Taler, um sich mit dem Vater seiner Braut assoziieren zu können.“

„Mit dem Vater seiner Braut? Er ist also verlobt?“

„Mit einem Fräulein Anna Lindlar, ihr Vater ist Besitzer der Wirtschaft „Zum wilden Schwein“. Herr Röber möchte gern heiraten, aber da er keine genügende Einnahme hat, so machte Lindlar ihm den Vorschlag, sich mit ihm zu assoziieren, zu diesem Zwecke sollte er seinen Anteil um das Kapital bitten.“

„Wann kam er gestern abend?“

„Um acht Uhr.“

„Wollen Sie mir nun erzählen, in welcher Stimmung er war, wie sein Anteil ihn aufnahm und was zwischen den beiden gesprochen wurde? Sie waren doch zugegen?“

„Bis ich zu Bett ging,“ nickte Fräulein Spiger, die jetzt dem Sofa den Rücken wandte, und noch immer mit ihrer inneren Erregung kämpfte. 118,20

„Ich öffnete ihm die Haustür, der alte Herr empfing ihn in seiner gewohnten, freundlichen Weise in diesem Zimmer. Er sollte mit uns speisen, aber er erklärte, schon zu Nacht gegessen zu haben, und das gab meinem Herrn Anlaß zu der scherzhaften Bemerkung, daß sein Tisch wohl dem Neffen nicht gut genug sei. Es wurden darüber einige Worte gewechselt, dann sprachen die Herren über Politik und Stadtverordnungen. Herr Wendlein hörte immer die Neuigkeiten gern, die sein Neffe aus dem Bureau mitbrachte, darüber wurde es zehn Uhr und jetzt rückte der junge Herr mit seinem Anliegen heraus. Es wurde ihm ohne weiteres abgelehnt, Herr Wendlein billigte überhaupt die Verlobung nicht. Gegen die Braut und ihre Familie fand er nichts einzuwenden, aber nach seiner Ansicht sollte ein junger Mann erst dann sich verloben, wenn er in der Lage war, eine Familie ernähren zu können. Das Kapital herzugeben, weigerte er sich entschieden, ich erinnere mich noch, daß er ihm sagte, nach seinem Tode könne der junge Herr mit dem Gelde machen, was er wolle, aber er ziehe sich nicht eher aus, bis er zu Bett gehe. Was die beiden dann weiter noch gesprochen haben, weiß ich nicht, mir war das Gespräch peinlich und unerquicklich, deshalb lagte ich gute Nacht, nachdem ich vorher noch eine Flasche Wein geholt hatte.“

Historische Gedenktage. 16. Juni.
 1778. Der Schauspieler Romad Schof, der eigentliche Schöpfer der deutschen Schauspielkunst, in Gotha gestorben.
 1784. J. G. Teubner, Buchdrucker und Buchhändler, gest.
 1815. Blücher bei Ligny geschlagen. (Napoleons letzter Sieg).
 1871. Einzug des siegreichen Heeres in Berlin.
 1900. Eröffnung des Elb-Trave-Kanals durch Kaiser Wilhelm II. — Clemens Freiherr v. Ketteler, deutscher Gesandter, in Peking ermordet.

Heute abend werden die „Die zärtlichen Verwandten“ von H. Benedix gegeben. Das Stück verspricht uns einen schönen Abend. Der Meister desselben ist vor 32 Jahren gestorben. Seine sämtlichen Werke wurden deshalb vor 2 Jahren freigegeben. Unser Hr. Oberregisseur hat sich das

Verdienst erworben; dieselben für die Reklam-Ausgabe gearbeitet zu haben. Dieselben sind hier zu den bekannt billigen Preisen zu kaufen.

Birkenfeld, 15. Juni. Die hiesige Gemeinde hält am Montag den 19. ds. einen Viehmarkt ab.

Letzte Nachrichten.

Wildparkstation, 15. Juni. Der Kaiser ist heute nachmittag 4 Uhr 40 Minuten nach Sigmaringen abgereist.

Berlin, 15. Juni. Aus London meldet die Voss. Ztg.: Ein St. Petersburg Telegramm der Times meldet die Fortdauer des Kampfes in der Mandschurei.

Berlin, 15. Juni. Aus Brüssel meldet der Lokal-Anz.: Die Regierung soll entschlossen sein zurückzutreten, falls am Freitag die Versammlung der Reichstagen sich gegen die Forderung von 300 Millionen für Antwerpener Hafen-

und Festungsbauten aussprechen sollte. Weiters die Mehrheit der katholischen Agrarier hat heute diese Vorlage verworfen; auch die Sozialisten bekämpfen sie.

Washington, 15. Juni. Der Sekretär des Präsidenten Roosevelt erläßt folgende Mitteilung: Als die Regierungen von Rußland und Japan zu erkennen gaben, daß sie nicht in der Lage seien, sich mit der Wahl von Tschifu oder Paris als Ort der Zusammenkunft der beiderseitigen Bevollmächtigten einverstanden zu erklären, brachte Präsident Roosevelt Haag in Vorschlag. Beide Regierungen machten jedoch abermals Einwendungen und sprachen das Ersuchen aus, daß die Zusammenkunft in Washington stattfinden möge. Demgemäß machte der Präsident beiden Regierungen die Mitteilung, daß Washington ihrem Wunsch entsprechend als Treffpunkt der Bevollmächtigten beider Länder gewählt sei.

Selbstgebraunter Frucht-Bannfwein
 ist fortwährend zu haben bei
 A. Wennerle.

Ein **Küchenmädchen**
 wird bei guter Bezahlung auf
 1. Juli gesucht.

Näh. in der Exped. d. Bl. [202]

Kgl. Kurtheater
 Direkt.: Intendanten Peter Liebig.
Freitag 16. Juni
 6. Vorstellung.

Die zärtlichen Verwandten.
 Lustspiel in 3 Akten von
 H. Benedix.

Samstag den 17. Juni
 7. Vorstellung.
Der Raub der Sabinerinnen.
 Schwank in 4 Akten von Franz
 und Paul von Schönthan.

K. Forstamt Neuenbürg.
Reisig-Verkauf.
 Am Samstag den 17. Juni wird
 nach dem Brennholz das Reisig
 vom Scheidholz sämtlicher Puten auf
 dem Rathaus in Dennach verkauft.

K. Forstamt Neuenbürg.
Brennholz-Verkauf.
 am Samstag den 17. Juni, vorm.
 10 Uhr in Dennach (Rathaus) aus
 Staatswald Hornannhalde, Scheerer,
 Rothau, Schneppentrain, Lohsee, Wol-
 zenerstein, Dirlentann, Hummel-
 stein, Bockrain, Viehtrieb, Miffles-
 grund und vom Scheidholz der Gut
 Neuah: Anbruch Nm.: 1 Eichen,
 349 Buchen, 9 Ahorn, 3 Birken,
 875 Nadelholz.

Friedrichsdorfer Zwiebak
 von Emil Paul, Bad Hom-
 burg v. d. S., empfiehlt zu Original-
 preisen **Bäcker Bestle.**

Eine schöne **Wohnung**
 mit 3 Zimmer hat auf 1. Oktober
 zu vermieten.
Wilh. Pfeiffer, Wagnermeister.

Guten **Apfel- und Birn-Most**
 hat zu verkaufen **Karl Nath.**
 Mit leichter Mühe
 den schönsten Glanz erzielt
Brillant-Bügel-Extrakt
 a 30 Pfg. **A. Heinen.**

Meine **Wohnung**
 im ersten Stock habe bis 1. Okt.
 zu vermieten.
Vollmer, Schneider.

Breite und Suppen-Nudeln
Saferflocken
 englisches Tafelsalz
 u. **Mondamin**
 empfiehlt **Chr. Brachhold.**

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Verhütung von Waldbränden wird die Einwohnererschaft auf die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht und zwar:

§ 308 des Strafgesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine und Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Feld, Waldungen, oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der in § 308 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 309 des Strafgesetzbuchs.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in § 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 368 Z. 6 des Strafgesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

Art. 30 des Forstpolizeistrafgesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betroffen wird.
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubnis dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Erteilung der Erlaubnis ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
4. wer den Verpflichtungen zur Anzeige eines Waldbrandes ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt oder bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obschon er der Aufforderung ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten könnte.

Art. 32 desselben Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Den 8. Juni 1905.

Stadtschultheißenamt:
 B ä h n e r.

Zur gefl. Beachtung!

Teile meiner werten Kundschaft mit, daß ich die von Herrn **Eugen Reinhardt** bisher innegehabte

Kohlensäure-Vertretung

von heute ab Herrn

Christian Schmid

Sodawassergeschäft

übertragen habe und empfehle

garantiert natürliche Kohlensäure
 per Flasche Mk. 3.50 frei ins Haus
 zur gefl. Abnahme.

H. Schönriegel

Gas- und Wasserleitungsgeschäft

Die Wasserheilanstalt Wforzheim
 Bleichstraße 21—Telefon 1161

ist das ganze Jahr geöffnet und kann benutzt werden

an **Wochentagen** von morgens 7 bis abends 8 Uhr,

an gewöhnl. **Sonn- und Feiertagen** von morgens 7—12 Uhr.

Die Anstalt enthält Einrichtungen für

Warmbäder, Vassnabäder mit Duschraum, **Kaltwasser-Behandlung** (Galbbäder, Abreibungen, Packungen, Güsse etc.), schottische (Dampf-) Dusche, elektrische Glühlicht-Bäder, Massagen, Dampfbäder, Kohlensäurebäder, Fango-Anwendungen, elektr. Vibrationsmassage, Licht- und Dampfbäder f. einzelne Teile, elektr. Bäder mit und ohne Lohannis, sowie alle anderen medizinischen Bäder;

ferner

ein **medico-mech. orthopäd. Institut** und ein **Röntgen-Kabinett.**
Kurgebrauchende finden auch **vollständige Verpflegung** in der Anstalt.
Arzt im Hause.

Photographie

VON

Eugen Hofmann

Hauptstrasse 105 b. Telefon 41.

Spezialität:

Aufnahme von

Gesellschafts-Gruppen.

Für

gute haltbare Bilder wird garantiert!

Für Brautausstattungen

sowie bei sonstigem Bedarf von Möbeln empfehle ich zu billigen Preisen alle Sorten

Polster- u. Schreinermöbel, Betten u.s.w.

Es sollte daher Niemand veräumen, vor Einkauf von **Aussteuer-Möbel** mein großes Lager zu besichtigen und sich über die Ware und Preise zu informieren.

Eigene Polsterei und Schreinererei.

Reinhard Sickinger

Möbel- und Aussteuergeschäft
 Waisenhausplatz 8.

Calmbach.

Gasthof zur Sonne.

Unterzeichneter empfiehlt seinen Gasthof der geehrten Einwohnererschaft von hier, Wildbad und Umgebung sowie den titl. Kurgästen zum freundlichen Besuch.

Neu renovierte Lokalitäten mit schönem Saal.

Gartenwirtschaft und Veranda mit schöner Aussicht.

Schön möbl. Zimmer. Pension im Hause.

Mittagstisch halb 1 Uhr.

Reichhaltige Weinkarte.

Speisen nach der Karte zu jeder Tageszeit.

Export- und Lagerbier aus der Branerei Sinner.

Telefon Nr. 27.

G. Richt.

Gegründet 1820.

Das beste für schwache Augen u. Glieder
Kölnisches Wasser

Gegründet 1820.

v. Joh. Chr. Fochtenberger in Heilbronn

Lieferant fürstlicher Häuser, weltberühmt ärztlich empfohlen bei entzündeten, schwachen Augen und Gliedern, (besond. wenn nach dem Baden damit gewaschen) feinstes und billigstes Parfüm.

In Flasch. à 40 u. 60 Pfg.

Alleinverkauf für Wildbad bei **J. F. Guldub.**